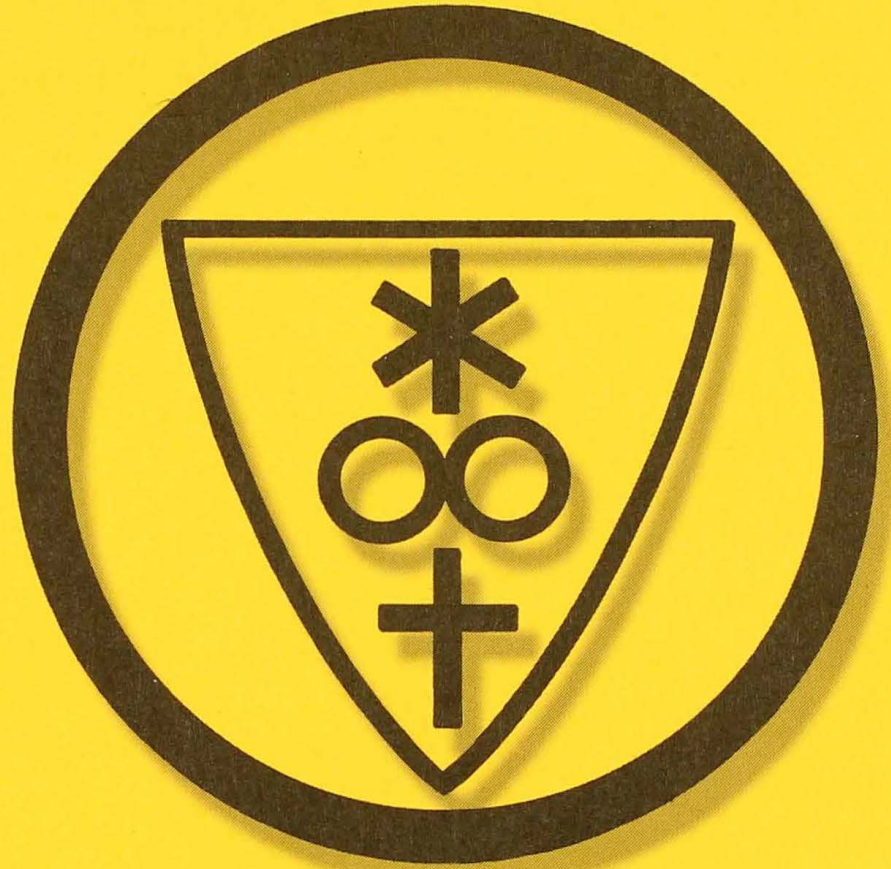


GHGB Genealogisch- Heraldische Gesellschaft Bern



**Mitteilungsblatt
Nr. 34**

Dezember 2007

Inhalt

Vorwort (<i>Walter Eichenberger, Burgdorf</i>)	2
Das Werk fleissiger Bienen (<i>Andreas Blatter, Münsingen</i>)	3
Gattenmord mit Rattengift (<i>Rolf Burgermeister, Bolligen</i>)	4
Wie die Twanner zu ihrer Petersinsel kamen (<i>Otto Krebs, Twann</i>)	10
Ehegerichts-Satzungen, für die Stadt Bern und Dero Lande, Jänner 1787 (<i>Peter Wälti, Münsingen</i>)	18
Bruno Köpp: Ist er Wagners Urenkel? (<i>Hugo Bischof, Luzern</i>)	26
Tätigkeitsprogramm	28
Ans Licht geholt (<i>Therese Metzger, Münsingen</i>)	30
Mutationen	33
Deutsche Wappenkunst - Teil 1 (<i>Heinrich Hussmann</i>)	34
Schiefertafel	38
Adressen GHGB	39
Anmeldeformular	40

Impressum

Organ der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern GHGB

Redaktion: Andreas Blatter, Belpbergstr. 38a, 3110 Münsingen;

abl@andreasblatter.ch

Druck: Wenger Druck AG, 3634 Thierachern

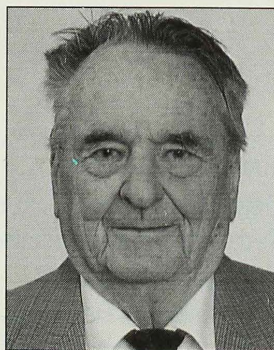
Auflage: 350 Exemplare

Erscheint zweimal jährlich

Vorwort

Liebe Forscherinnen, liebe Forscher

Eigentlich hatte alles mit einem Besuch meines Onkels Paul begonnen, der eine Wappenzeichnung mitgebracht hatte und den Anwesenden einbläute, dass dieses Wahrzeichen fortan als einziges Wappen der Eichenberger von Landiswil zu gelten hätte. Ich war damals zirka 10-jährig und hatte soeben mit fetten Lettern in meinen Pestalozzikalender geschrieben: "Sammele ab heute Briefmarken!" Erzählungen meiner Grossmutter aus ihrem schweren Leben an der Seite von Aetti, dem Postillon und Pferdehalter, mochten später jedoch meinen Wissensdrang den Marken entzogen und auf die Geschichte meiner Familie gelenkt haben. Jahrelange Forschungen führten mich irgendwann über einen holprigen Karrweg zum Hof Augsttal im Nesselgraben bei Landiswil. Die derzeitigen Besitzer waren erstaunt und erfreut zu hören, dass ihr Hof einst Stammhaus der Eichenberger gewesen sein soll. Niemals vorher hätte sich jemand ernsthaft mit der Geschichte ihres Hauses befasst. Viel später lernte ich durch Zufall den Niederländer Johan Eigenberg kennen, der seine Ferien geopfert hatte, um in der Schweiz nach seinen Wurzeln zu suchen und auf Irrwegen zu mir gelenkt worden war. Ich gebe zu: mit leicht geschwellter Brust führte ich ihn dann auf einem Ausflug zum Hof Augsttal und genoss sein Erstaunen und seine Freude über das Auffinden unserer "Wiege". Noch heute pflegen wir den Kontakt. Erfreulicherweise haben wir uns gegenseitig Lücken in unseren Forschungen füllen können. Etwas traurig hat mich kürzlich gemacht, dass die Stimmberechtigten von Landiswil mittels Volksentscheid beschlossen haben, künftig zur Region Bern und nicht mehr zum Emmental gehören zu wollen. Ich jedenfalls bin stolz, mich als Emmentaler bezeichnen zu können, schliesslich fliesst der Hausbach von Landiswil - der Goldbach - in die Emme und erst viel später in die Aare! Daran wird so schnell niemand etwas ändern können!



Walter Eichenberger
Vorstand GHGB

Das Werk fleissiger Bienen

Andreas Blatter, Münsingen

Dank fast unerschöpflicher Initiative zweier Mitglieder der GHGB - Hans Haldermann und Alfred Imhof - werden bald die letzten Berner Kirchenbücher digitalisiert sein - seit kurzem auch jene von Kandergrund und Guttannen.

Aeschi bei Spiez und Frutigen waren die ersten Kirchgemeinden, die Alfred und Hans mit Verhandlungsgeschick und Beharrlichkeit digital jedem Forscher und jeder Forscherin zugänglich gemacht haben. Das Duo, das mit Hans Minder als Vertreiber der DVDs zum Trio mutiert, ist überzeugt, dass demnächst die letzte Bastion fallen wird und sämtliche Kirchenbücher des Kantons Bern digital zugänglich sein werden, egal ob die Originale nun in den Tresoren des Staatsarchivs oder der Kirchgemeinden schlummern.

Die digitalisierten Kirchenbücher sind als DVD zu beziehen bei Hans Minder, Oberdorf, 3438 Lauperswil, minder@bluewin.ch. Preis je Fr. 70.- für Guttannen und Kandergrund; je Fr. 140.- für Frutigen und Aeschi.

Ab Frühjahr 2008 werden auch die Kirchenbücher von Lenk in dieser Form zu beziehen sein.



Gattenmord mit Rattengift

Rolf Burgermeister, Bolligen

Wie überall lassen sich auch in der Familie Burgermeister schwarze Schafe finden. Im Staatsarchiv des Kantons Thurgau in Frauenfeld lagern zwei sehr interessante alte Bücher. Das eine (Nr. 0.30.27) ist das Gerichtsbuch des Malefizgerichtes aus den Jahren 1710-1726 und das andere (Nr. 0.32.0) das entsprechende Urteilsbuch aus den Jahren 1661-1794.

Ein Fall aus dem Jahre 1710 betrifft Hans Ulrich Burgermeister aus Wagerswil. Dass die damaligen Gerichtsschreiber mit Federkiel und Tinte in der Lage waren, einen solchen Dialog zwischen den Fragenden (Interrogatio) und den Antwortenden (Responsio) in noch heute lesbarer Schrift mitzuschreiben, ist bewundernswert. Hier die Aufzeichnungen in gekürzter Form:

Das Verhör

Am 29. Januar und 4. Februar anno 1710 wird der etwa 20-jährige Hans Ulrich Burgermeister von Wagerswil vor dem Land- und Strafgericht verhört; er ist des Giftmordes an seiner Gattin Barbara Burgermeister-Kesselring angeklagt.

Hans Ulrich bestreitet die Tat nicht, er habe seine Frau, die er vor 22 Wochen heiratete, nie geliebt und wollte sie weg haben, „sie habe nichts können, und auf die werkh sich nichts verstanden“. Zudem habe sie die Äpfel aus dem „Gumpip“ (eingemachter Kompott) alleine gegessen und ihm nur die Rüben gelassen.

Auf die Frage, ob das Gerücht wahr sei, dass er seine Gattin vergiftet habe, schildert Hans Ulrich, wie es zur Tat kam. Er habe in Weinfeldern Mäusegift gekauft, dieses habe er im „Kuchihüsli“ unter das Mehl gemischt. Damit habe seine Frau dann am Sonntag ein weisses Mus gemacht. Er selber habe auch ein paar Löffel voll davon genossen. Es sei seiner Frau aber nur übel geworden.

Er habe darauf in Weinfeldern für einen Schilling Gift gekauft und dieses hinter dem Rücken der Frau in die eine Hälfte des Brotteigs gemischt. Den vergifteten Teil habe er seiner Frau gegeben, den anderen habe er für sich behalten und in Gegenwart seiner

Frau selber gegessen. Auf die Frage des Gerichts, wie die Frau darauf reagiert habe, sagt Ulrich, er habe nichts Sonderliches gesehen, ausser dass sie sich beklagte, es sei ihr übel. Sie habe erbrechen müssen, er sei aber trotzdem „ins Holtz gegangen“. Als er wieder nach Hause kam, habe ihm die Frau geklagt, sie hätte stark erbrechen müssen, und sie wisse nicht, was ihr wohl „begegnet“ sei. Hans Ulrich will aber die Schuld nicht alleine tragen.

Er bezichtigt seine zwei Kumpanen, den Zacharias Meussy einerseits, und den Hirtenjungen Johannes aus Wagerswil andererseits, ihn zu dieser Untat angestiftet zu haben. Beide hätten ihm geraten, für ein paar Schillinge Mäusegift zu kaufen und unter das Mahl zu mischen. Seine Bedenken hätten ihm die beiden zerstreut: Sei die Frau einmal tot, könne sie ja nicht mehr aussagen, und man werde die Ursache ihres Todes weder sehen noch wissen können. Manch einer habe schon ein zweites oder drittes Mal wieder weiben können und dies sei vielleicht auch durch dieses Mittel geschehen und nicht offenbar geworden. Wenn man dann Gott um Verzeihung bitte und brav bete, sei auch diesem gegenüber die Sache wieder in Ordnung.

Das Gericht will mehr über die Rolle des Zacharias Meussy wissen. Hans Ulrich erzählt, sie seien vergangenen Spätherbst des nachts mineinander ausgegangen um Rüben zu entwenden, und als sie dann in Meussys Stube zusammensassen, habe ihn dieser gefragt, warum er nicht seine Schwester (Meussys) geheiratet habe, da er sich mit dieser ja besser verstehe als mit seinem jetzigen Weib.

Er habe Zacharias dann zu verstehen gegeben, dass er seine Frau nie lieb hatte und er „gerne hätte, dass ihm selbige wieder stürbe“.

Hans Ulrich betont dem Gericht erneut, dass er nie darauf gekommen wäre, hätte er nicht diesen Unterricht von Zacharias und von Johannes erhalten.

Die Zeugenaussagen

Noch am selben 4. Februar werden die Zeugen einvernommen. Der etwa 16-jährige Hirtenbub Johannes sagt aus, er kenne Ulrich, weil ihm dieser vor ungefähr acht Wochen ein Wollhemd samt „Ribeli“ für 3½ Gulden verkauft habe. Bei diesem Anlass habe Hans Ulrich ihm geklagt, wie ungern er sein Weib habe und dass er ihm das Geld schenke, wenn er seine Frau los werde.

Später auf dem Jahrmarkt zu Weinfeldern habe ihm Hans Ulrich das Gift, das er eben für einen Schilling gekauft hatte, geben wollen mit der Bitte, er soll dieses seiner Frau geben. Er könne es auf ein genässes Stück Brot einreiben und es der Frau geben. Wenn er dies tue, so wolle er ihm die 3½ Gulden schenken. Er, Johannes, wollte sich

aber mit dieser Sache nicht beladen, obschon ihm Hans Ulrich erklärte, dass dies keine Sünde sei, wenn man nur brav bete.

Einige Zeit später habe ihm Hans Ulrich erzählt, er habe dieses Gift in „einer Dünne“ (Fladen) seiner Frau gegeben, aber es habe nicht gewirkt, seine Frau habe nur erbrechen müssen. Hans Ulrich habe ihm gesagt, er werde es noch einmal probieren. Er, Johannes, habe ihm „solches abgewehrt“, weil das doch grausam sei.

Seither habe er mit Hans Ulrich nicht mehr über diese Sache geredet. Er habe auch nicht mehr darüber nachgedacht, bis er durch die Nachricht vom Tod der Frau aufgeschreckt worden sei. Er sei von seinem Meister weg zu seinem Vater gegangen „und die Sachen demselbigen erzehlt“.

Zeuge Zacharias Meussy erklärt dem Gericht, er wisse nicht, warum er hier erscheinen müsse, er habe niemandem etwas Böses getan und niemandem zu etwas Bösem angehalten.

Das Gericht will wissen, ob er gewusst habe, dass dem Ulrich Bürgermeister „sein Weib verleidet sei“. Zacharias behauptet, er hätte nichts gewusst, mindestens könne er sich nicht mehr daran erinnern. Das Gericht ermahnt ihn, seine Aussagen wohl zu überdenken. Zacharias sagt, er hätte mit dem Angeklagten nichts gemein, und wenn zwischen ihnen etwas geredet worden sei, so bestimmt nicht in böser Absicht.

Die Frage des Gerichts, ob Hans Ulrich ihm nicht gesagt habe, er wäre froh, nie „gewibet“ zu haben, er werde aber die Sache mit 1 oder 2 Schilling Mäusegift erledigen, verneinte Zacharias. Er wisse nichts davon, und wenn es so gewesen wäre, dann sei es ihm entfallen, der Bürgermeister möge sagen, was er wolle.

Das Gericht traut Zacharias offenbar nicht, er wird am gleichen Tag nach der Mittagsmahlzeit ein zweites Mal verhört.

Ob er vorhin der Obrigkeit die Wahrheit gesagt habe, will das Gericht wissen. Zacharias sagt aus, er sei bei der ersten Einvernahme etwas erschrocken gewesen, meine aber die Wahrheit gesagt zu haben. Er habe dann etwas nachgedacht und sich daran erinnert, dass Bürgermeister ihm über sein Weib und seine Sorgen geklagt habe, und dass er wünschte, sie würde nicht älter.

Er, Zacharias, könnte darauf noch etwas gesagt haben, das jetzt aber unfreundlich und zu seinen Ungunsten ausgelegt werden könnte. Er wisse wohl, dass der Angeklagte sein Weib nicht gerne hatte, weil man ihn gleichsam gezwungen habe, selbige zu heiraten. Er könne aber nicht sagen, dass sich Hans Ulrich bei ihm ernsthaft beklagte, wenigstens habe er es nicht so aufgefasst, deshalb könnte es schon sein, dass er in

aller Arglosigkeit gesagt habe, wenn einer sein Weib nicht gern habe, so sei dem mit einem Stein oder einem Schilling Gift abzuhelpen. Er habe aber bei allem nie daran gedacht, dass es so weit kommen könnte. Warum er dies nicht schon bei der ersten Einvernahme gesagt habe? Er sei zu sehr „im Schrecken gewesen“ und habe nicht besser über die Sache nachgedacht.

Hans Ulrich Bürgermeister wird nun den Zeugen einzeln „under das Augenlicht gestehlt“ und ermahnt, wahrheitsgetreu zu schildern, was ihn zur begangenen Untat bewogen oder veranlasst habe.

Hans Ulrich wiederholt seine früheren Aussagen.

Meussy hingegen bestreitet all das gesagt zu haben. Wohl habe man darüber geredet, wie Hans Ulrich mit vergiftetem Brot geholfen werden könnte, aber nie mit der Absicht, dass selbiger dieses bewerkstelligen solle, schon gar nicht habe er versucht, ihn zu dieser Untat zu verleiten. Er habe ihm sogar ausdrücklich gesagt, dass derjenige, der so etwas täte, eine grosse Sünde begehe und sich vor Gott und der Obrigkeit schuldhaft mache.

Hans Ulrich besteht auf seiner Ansicht, dass er die Tat nie begangen hätte, wenn ihm nicht die beiden Anlass dazu gegeben und ihm als „Wegwisser“ gedient hätten. Meussy beteuert nochmals, der Bürgermeister habe ihn gefragt, wie man eines Menschen los werden könne. Darauf habe er gesagt, dies sei ganz leicht, und zwar mit 1 oder 2 Schilling Gift zu vollziehen. Aber er habe ihm nie gesagt, dass er dies auch tun solle.

Das Urteil

Donnerstag den 13. Februar 1710 ist über Hans Ulrich Bürgermeister von Wagerswil vom Land- und Malefizgericht das Urteil gesprochen worden.

Durch Mehrheitsbeschluss haben die Land- und Malefizrichter nach „getaner Klag und Antwort“ Hans Ulrich Bürgermeister verurteilt.

Der Malefiz sei dem Scharfrichter in „seine Hand und Band“ zu überantworten. Dieser soll ihn auf die Richtstatt führen, ihn dort auf die „Buechen spannen“, durch die Stösse des Rads seine Glieder brechen, ihn nach gegebenem Herz- oder Gesellen(Gnaden?)stoss auf das Rad einflechten und beim Galgen für männiglich als Exempel aufstecken. Wenn dies geschehen, so habe der Malefiz im zeitlichen Leben gebüsst, und sein Hab und Gut soll dem hochobrigkeitlichen Fiskus anheimfallen.

Als Nebensatz wird angeführt, dass dieses Urteil auf Einsprache der Geistlichkeit und des Obervogts von Altenklingen sowie aus Gnaden des Landvogts Ackermann

von Unterwalden dahin „limitiert“ wurde, dass der Delinquent zuerst an einem Pfahl erwürgt werden solle, bevor er öffentlich geradbrecht und vor dem Galgen aufgestellt werde.

Die Abbildung über die Hinrichtungsmethoden im 18. Jahrhundert zeigt rechts am Rand, wie einem Delinquenten mit dem Rad die Glieder gebrochen werden. Bei dieser Vollstreckungsart wurden dem Verurteilten zuerst die Arm- und Beinknochen gebrochen. So konnte er nackt in ein Wagenrad eingeflochten werden. Nachdem der Henker mehrfach ein neues, schweres Wagenrad auf den Delinquenten fallen liess, wurde das Rad mit einem Pfahl aufgerichtet und der Delinquent unter großen Qualen Wind, Wetter und den Vögeln des Himmels ausgesetzt.

Gnädige Henker liessen das Wagenrad auf die Herzgegend ihres Opfers fallen, so das sie sofort starben und nicht weiter leiden mussten. Bei dieser Hinrichtungsart wird der Delinquent an einen Pfahl gebunden. Der Henker legt ihm eine Eisenklammer, die Garotte, um den Hals und zieht die Schraube zu, bis sein Opfer erstickt.

Überlebende bezeichneten diese Folter- und Tötungsart als besonders grausam; so Hingerichtete litten Todesängste aus und starben den qualvollen Erstickungstod.



Darstellung von Foltermethoden aus älterer Zeit

Wie die Twanner zu ihrer Petersinsel kamen

Otto Krebs, Twann

Mitten im Bielersee liegt die St. Petersinsel, Wer kennt es nicht, dieses vielgerühmte, vielbesungene und vielbesuchte Eiland? Seit der Juragewässerkorrektion von 1868 bis zirka 1890 ist sie zur sichtbaren Halbinsel geworden und heute zugänglich von Erlach über den Heidenweg.

Der Genfer Philosoph und Denker Jean-Jaques Rousseau (1712-1778) machte die Insel durch seinen Aufenthalt bekannt, dies insbesondere im französischen Kulturkreis. Ihm folgten als prominente Besucher 1779 Johann Wolfgang Goethe, 1810 die Ex-Kaiserin Josephine Beauharnais mit grossem Gefolge und andere mehr.

Geschichte

Die reiche Geschichte der Insel im Bielersee beginnen wir mit dem Jahr 1107, als König Wilhelm III. von Burgund-Mâcon dem Kloster Cluny die sogenannte Grafeninsel schenkt. Dieser junge Mönchsorden errichtet dort ein kleines Kloster, ein Priorat. Kastvögte, d.h. Schirmherren des Klösterleins, sind zuerst die Herzöge von Zähringen, dann die Grafen von Kyburg und schliesslich die Grafen von Nidau, Mit der Eroberung Nidaus und dem Tod des letzten Grafen 1388 tritt die Stadt Bern dessen Rechtsnachfolge an. Sie hat fürderhin die Hoheit über den See und die Vogtei über das Priorat.

1484 hebt der Papst das Priorat wegen moralischem und finanziellem Verfall auf. Eine andere Quelle spricht von einer Trunksucht der Mönche. Der Bestand an Mönchen war nie gross. Vier bis sechs waren es in seiner Blüte, in den letzten Jahrzehnten wohnten nur noch etwa zwei Brüder im Priorat.

Erbe der Petersinsel wurde das St. Vinzenzenstift in Bern. Mit der Glaubensreform von 1528 zieht die Stadt Bern die geistlichen Güter an sich, und schon 1530 übergibt sie den Besitz dem Nideren Spital in Bern, der Vorgängerinstitution der heutigen Besitzerin, dem Burgerspital.

Die Inselschaffner

Wie überall bei den eingezogenen Gütern (das Wort Verstaatlichung war noch unbekannt), setzten die neuen Besitzer sogenannte Schaffner ein; heute würde man sie Verwalter nennen. Die Stadt Bern teilte die meisten der säkularisierten Rebgrüter neugeschaffenen Klosterlandvogteien zu, und die Schaffner waren inskünftig die verantwortlichen Leute. Einzelne Güter gingen aber auch durch Verkauf an Private über; meistens waren es Bürger der Stadt Bern.

Die Schaffner trugen die Verantwortung für die Arbeit der Rebleute, die Weinlese, die Einkellerung des Weines und dessen Abtransport auf dem See nach Bern oder eben in die Landvogtei. So kannten wir am Nordufer des Bielersees das Gottstatterhaus in Vingelz, das Fraubrunnenhaus und das Buchseehaus (Münchenbuchsee), das Thorberghaus in Ligerz, das Frienisberghaus in Landeron, das Trueberhaus in

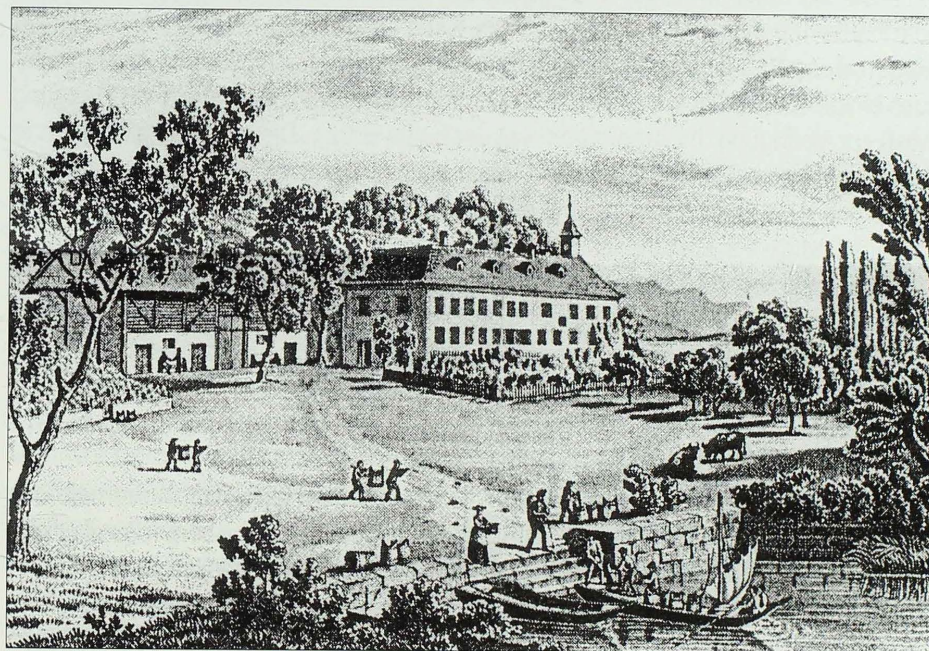


Bild aus der sechsteiligen Souvenirmappe, die Inselschaffner Wilhelm Irlet bei der Lithographieanstalt Frères Benz nach 1840 erstellen liess: Der «Mostplätz» ist eine nicht mehr existierende Ländte, wo die Halbrebenleute ihren Weinmostanteil auf die Schiffe verluden.

Cressier u.a. als Rebhäuser der entsprechenden Rebgüter. Diese ausgedehnten Domänen kamen nach den Umbruchzeiten nach 1798 nach und nach zum Verkauf, meistens an die damaligen Schaffner oder andere Einheimische. Schaffner zu sein auf einem Rebgut war eine bevorzugte Stellung, und oft folgten sich zwei oder mehrere Generationen der gleichen Familie. Etwas anders war es auf der St. Petersinsel. Die Inselfschaffner hatten ähnliche Aufgaben wie ihre Kollegen am Nordufer. Dazu kam noch die Bewirtschaftung des Waldes und die Führung des Gasthofes. Wie aus der nachstehenden Liste hervorgeht, stammten etwa die Hälfte der Gutsverwalter aus Twann, die andere Hälfte aus Ligerz.

Dass sich die Leute aus der Bevölkerung des Nordufers „rekrutierten“, hat zweifellos etwas mit der Arbeit in den Reben und im Keller zu tun. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts wohnten die Schaffner auch ganzjährig auf der Insel. Dort war die Rebfläche bedeutend, umfasste sie doch am Ende des 19. Jh. 300 Mannwerk zu je 5000 Quadratschuh oder heute 450 m². Es waren also 13½ ha Reben gegenüber heute 5 ha. Bearbeitet wurden diese Reben grösstenteils durch Leute von Schafis, Ligerz und Twann, aber auch einige Lüscherzer waren dabei. Der Landbesitzer, das Spital, stellte die Düngung (Mist) zur Verfügung. Ihr Arbeitslohn war der halbe Ertrag. Die andere Hälfte gehörte dem Eigentümer. Diese Halbrebenwirtschaft stammt aus dem Mittelalter und dauerte auf der Insel bis Anfang des 20. Jh., als die grosse Weinbaukrise begann, indem die Reblaus und die Pilzkrankheiten den Europäerreben arg zusetzten. Es gab über 200 ausgemachte Halbrebenparzellen in der Grösse von 1 bis 5 Mannwerk.

Als Besitzerin der Insel hat das Burgerspital Bern nach 1911 die Schaffnerei aufgelöst, ebenfalls das Halbrebenverhältnis mit den Rebleuten von Ligerz und Twann. Die Gastwirtschaft und die Landwirtschaft sind seither verpachtet. Das Burgerspital bewirtschaftet die Reben und den Wald in eigener Regie. Der Inselwein wird seit 1971 im Rebgut der Stadt Bern in Neuenstadt eingekellert.

Was weniger bekannt ist, dass Klöster unter Bernischer Herrschaft ausserhalb des Hoheitsgebietes Güter besaßen. So besaßen das Kloster Frienisberg (das stattliche Haus steht noch in Seenähe) in Landeren (Le Landeron) und dasjenige von Trub in Grissach (Cressier NE) nebenan je ein stattliches Rebgut. Mit der Glaubensreform eingezogen, übertrug der Berner Rat Haus und Reben in Grissach dem heutigen Burgerspital. Erst war das Gut der Schaffnerei von St. Johannsen unterstellt, nach deren Aufhebung 1537 besorgte der Inselfschaffner diese Verwaltung. Das Truberhaus (es trägt noch heute diesen Namen) enthielt die nötigen Räumlichkeiten für Trüel und Keller, und 1810 war es mit Hausplätzen, Garten und Pflanzland mit den Reben 242

Verzeichnis der Schaffner auf der St. Petersinsel seit der Reformation

1536	Gerster Peter von Twann
1578	Gürlet Jakob von Twann, ist im See ertrunken
1598	Gürlet Daniel von Twann, des obigen Sohn
1603	Mürset Petermann von Twann
1613	Vuillame Peter
1629	Begré Jonas, Gerichtsschreiber von Twann und Ligerz
1639	Schmid Hans Rudolf
1661	Begré Niklaus, des Gerichts zu Ligerz
1683	Zigerli Wolfgang von Ligerz
1699	Gerster Jakob von Twann, der Vater
1727	Gerster Jakob von Twann, der Sohn
1733	Gerster Gabriel von Twann, der Grosssohn
1759	Engel Gabriel von Ligerz
1786	Zigerli Abraham von Ligerz
1799	Rakle Johann Jakob von Ligerz
1804	Schärer Johann Ulrich von Langnau ZH und Nidau
1830	Schärer Samuel Gabriel, der Sohn
1841	Irllet Wilhelm von Twann
1849	Irllet Emanuel von Bern
1862	Blau Jakob Andreas, von Bern und Huttwil, ist auf der Insel gestorben
1871	Louis Friedrich von Ligerz
1878	Louis Eduard, des obigen Bruder, verstarb 1911 auf der Insel

Mannwerk gross. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, der Zeit des allgemeinen Ausverkaufs der Staatsgüter, schob das Spital in Bern die ganze dortige Liegenschaft ab. Das schöne Gut erwarb das Hôpital de Pourtalès in Neuenburg. Es befindet sich noch immer in dessen Besitz und wird mustergültig geführt. Alljährlich, am letzten Montag im Februar, findet im Maison des Valliers in Cressier die Versteigerung der weitherum bekannten Weine aus dem Truberkeller statt.

Berühmte Inselgäste

Unsere Petersinsel erlangte grosse Bekanntheit durch den Aufenthalt Jean-Jacques Rousseaus im Herbst 1765. Der Philosoph, Denker und Naturfreund kam von Môtier in

der Grafschaft Neuenburg als Flüchtling und musste auf Befehl der Gnädigen Herren in Bern nach zwei Monaten wie ein gehetztes Wild wieder weiterziehen. In seinen Erinnerungen schreibt er vom schönsten Flecken auf Erden und macht auch gleich die Schaffnersfamilie Gabriel Engel bekannt. Rousseaus Aufenthalt ist im französischen Kulturraum noch heute von grosser Bedeutung.

Ein weiterer illustrier Inselgast kam 1779 in der Person von Johann Wolfgang Goethe. Es war die Zeit des Lesets, und der Gast aus Deutschland soll sich köstlich amüsiert haben.

Als dritte im Bunde sei Napoleons abgeschiedene Ex-Kaiserin Josephine Beauharnais erwähnt. 1810 rückte sie mit grossem Gefolge an und wurde von den Berner Behörden gebührend empfangen.

Die Gemeindezugehörigkeit

Politische Gemeinden, wie wir sie heute kennen, waren im 18. Jh. noch nicht geläufig. Man kannte die Pfarreien, also die Kirchgemeinden, und die Gerichtsbezirke. Die Petersinsel gehörte dem Burgerspital, und damit war sie Eigentum der regierenden Stadt Bern. Mit Ausnahme der kurzen Zeit der Helvetik von 1798 bis 1802 befahl die Stadt über die Landschaft, und so war die Insel einfach ein Teil der Landvogtei von Nidau. Erst mit dem Umsturz 1831 kam es zur Bildung der politischen Gemeinden.

Die kirchliche Zugehörigkeit

Für angesehene Männer, wie es die Schaffner waren, gehörte es sich, den Sonntagsgottesdienst zu besuchen: z'Predig go, aber wohin? Das nächste Dorf war Lüscherz; es hatte aber wenig Bedeutung, und die Leute waren nach Vinelz kirchgenössig. Als Predigtorte verblieben als nächste Ligerz und Twann. So gingen sie wohl dort zur Kirche, wo sie auch herstammten, sei es in Ligerz oder Twann. Wo der Inselschaffner regelmässig die Predigt besuchte, halte er seinen reservierten Platz, den Kirchenstuhl.

Entscheidend für die spätere Gemeindezuteilung waren die Schaffner des 18. und frühen 19. Jh. Ab 1699 waren es die drei Generationen Gerster aus Twann. Ihnen folgte Gabriel Engel. Er war wohl Bürger von Ligerz, stammte aber aus der Brunnmühle, und diese Familie war ganz nach Twann orientiert, dessen Bürgerrecht sie um 1800 auch erwarb. Nach Engel folgten zwei Verwalter aus Ligerz von 1786 bis 1804, und deshalb kann Heinzmann 1794 in seiner Beschreibung der Landvogtei Nidau folgendes schreiben: „Die St. Petersinsel im Bielersee, die zur Pfarre von Ligerz gehöret: diese Insel wird für

den Spithal Bern durch einen Schaffner verwaltet“. Das ist der einzige Hinweis auf Ligerz in diesem Jahrhundert. Alle anderen Unterlagen weisen nach Twann: 1704 wurde der Inselschaffner am Burgernutzen beteiligt, wenn er beweisen könne, dass er zu Twann zur Kirche gehe. Bereits 1711 liegt aber eine Streitigkeit zwischen Jakob Gerster und der Burgerschaft vor, da ihm der Burgernutzen gepfändet wurde. Ein Ratsmanual von Bern teilte 1732 die Insel für Kirchgang und Chorgericht Twann zu. 1743 mussten die Seeländer Dörfer eine Steuer an den Bau der neuen Strasse Aarberg-Nidau entrichten. Der Inselschaffner lieferte seinen Beitrag nach Twann ab. Die Twanner Kirche wurde 1783 letztmals erweitert. Dazu stifteten die Gnädigen Herren ein Inselwappen in einer Scheibe des renovierten Gotteshauses.

Schaffnerwechsel

1804 taucht ein neuer Name als Inselschaffner auf: Ein Johann Ulrich Schärer zu Langnau ZH und Nidau, dem von 1830 bis 1840 sein Sohn Gabriel folgte. Von diesem Ulrich Schärer, geb. 1772, wissen wir, dass er 1803 in Bern die Rosina Magdalena Steck heiratete. Sie war niemand anderes als die Schwester des Spitalverwalters Samuel Rudolf Steck in Bern. Mit dieser verwandtschaftlichen Beziehung konnte Schärer sein neues Amt antreten.

Die Eheleute hatten zwei Kinder, Gabriel, geb. 1806, und Rudolf, geb. 1811; sie taufte sie auch in Twann. So vertieften sich ihre Beziehungen dorthin, um so mehr als dann der Sohn Gabriel 1828 die Rosina Engel heiratete. Diese Rosina stammte auch aus dem begüterten Haus der Brunnmüller Engel und wuchs im Herrenhaus an der Ländte in Klein-Twann auf. Dieses Haus hatte ihr Vater Wilhelm dem Gabriel von Wattenwil 1806 abgekauft. Heute ist es der Sitz der Seepolizei Bielersee.

Der lange Weg zur endlichen Zuteilung

Im Zuge der langsamen Entwicklung der Schweiz zu einem modernen Staatswesen durfte es doch keine Gebiete mehr geben, die zu keiner Gemeinde gehörten, nur weil sie im Besitze der regierenden Hauptstadt standen. Die Angelegenheit ist sicher über Jahre von den Beteiligten und von der Bevölkerung diskutiert worden. Ausschlaggebend wird sicher der Ort gewesen sein, wo der Inselschaffner seine Beziehungen pflegte. Im Vorfeld des Entscheides finden wir im Aemterbuch Nidau den Briefwechsel zwischen dem Berner Rat und der Spitaldirektion.

Nachfolgend finden wir dort auch die Abschrift des Entscheides, gerichtet an den Oberamtmann (Landvogt) von Nidau.

Copia Schreiben

Schultheiss und Rat der Stadt und Republik Bern unser Gruss zuvor! Wohledelgeborener, lieber und getreuer Oberamtmann!

In der diesjährigen Kapitels-Versammlung zu Nidau ist die Frage aufgeworfen worden, ob die St. Petersinsel nach Twann oder Ligerz kirchenstämmig sei? Der sich nun aus dem Bericht der Direktion des hiesigen Burgerspitals, dem gedachte Insel gehört, erzeigt: Dass die Insel einen Kirchenstuhl in Twann und in Ligerz keinen hat.

Dass Anno 1743 die Anlage der Insel für die obrikeitlich veranstaltete, neue Strasse von Aarberg nach Nidau, der Gemeinde Twann ausgerichtet worden.

Dass die Spithal-Direction 1783 dieser Gemeinde ein Kirchenfenster geschenkt hat. So finden wir in Ermangelung bestimmter Dokumente aus obigen Tatsachen nun, da in unserem Canton kein Ort ohne bestimmte Kirchstämmigkeit seyn soll, bewogen zu erkennen;

Die St. Petersinsel im Bielersee gehöre in den Pfarr- und Gemeindsbezirk Twann.

Wessen Ihr zu Händen dieser Gemeinde und des dortigen Pfarrers berichtet werdet. Gott mit Euch!

Bern, den 18. September 1818.
Der Amts-Schultheiss
von Mülinen
der Rathschreiber
Benoit

Pro Copia collatum:
per Amtsschreiberey Nidau
Jaggi, Notarius

Damit waren die Würfel gefallen. Ligerz liegt räumlich viel näher der Insel, aber vieljährige persönliche Beziehungen zwischen den Schaffnersfamilien und Twann brachten es mit sich, dass die St. Petersinsel fortan zum Gemeindegebiet von Twann gehörte.

Der Heidenweg

Mit der Juragewässerkorrektur und der allmählichen Seeabsenkung nach 1868 um 2,20m kam die Landbrücke zwischen der Insel und Erlach zum Vorschein, genannt der Heidenweg.

Dieser Name ist uralte, war doch der Bestand dieser Verbindung seit alters bekannt. Zur Römerzeit, also vor 2000 Jahren, sei dieser Molasserücken sichtbar gewesen. Eine Sage

übermittelt uns, dass Julius Cäsar einen entsprechenden Damm habe ausführen lassen. Da die Römer keine Christen, sondern eben Heiden waren, trägt diese Landverbindung den Namen Heidenweg. Mit dem Auftauchen des kahlen Landstreifens sicherte sich das Burgerspital als erstes Neuland. Bereits 1874 verkaufte das Unternehmen Juragewässerkorrektur-Terrain in der Grösse von 144 Jucharten zwischen der Grossen und der Chüngeli-Insel und noch weiter westlich für damalige 12'000 Franken. Das noch unbewachsene Land stand wiederholt unter Wasser, besonders im Frühjahr zur Zeit der Schneeschmelze in den Bergen.

Aber auch die Privaten interessierten sich für neugewonnenes, zukünftiges Mattland. Sie sahen, wie darauf Gras und Streue wuchsen. Inzwischen war der Heidenweg auch vom Staat übernommen worden. Die Berner Regierung beschloss am 10. Juni 1892, einen Komplex von 25 abgesteckten und nummerierten Parzellen zu verkaufen. Es handelte sich um Grundstücke von etwa 30 Metern Breite, quer durch das Strandgebiet von Süden nach Norden, von einem Ufer an das andere sich erstreckend. Im Osten grenzten sie an den bereits ausgemachten Besitz des Burgerspitals und westlich an den damals verbleibenden Staatsteil des Heidenweges.

Am 14. Juni 1892 fand im Gasthaus zur Erle in Erlach eine öffentliche Steigerung statt. Die 25 Landstücke gingen an 35 Besitzer. Der totale Verkaufserlös ergab 6'850 Franken. Bei den Ersteigerern handelte es sich zur Hauptsache um Rebleute von Schafis, Ligerz und Twann. Diese waren ja damals noch Selbstversorger, und somit bekamen sie nahe gelegenes Land zum Heuen.

Unmittelbar westlich angrenzend an diese Privatparzellen verläuft heute die Gemeindegrenze zwischen Twann und Erlach. Den westlichen Heidenwegteil übernahm dann gesamthaft die Einwohnergemeinde Erlach. Diese Gemeindegrenze verläuft ziemlich genau in der Mitte zwischen der Westspitze der Grossen Insel und dem früheren Ostufer von Erlach. Damit war das durch die Tieferlegung des Seespiegels gewonnene Land zum zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzen verteilt worden.

Quellen

A. Moser. Kunstdenkmäler des Kantons Bern, Land III (in Vorbereitung)
Staatsarchiv Bern, Aemterbuch Nidau
Burgerarchiv Nidau
Archiv Burgerspital Bern, Spitalgeschichte von J.R.Steck
Hans Morgenthaler, Geschichte des Burgerspitals der Stadt Bern, 1945
K.L. Schmalz, Heidenweg, Schriften VBS

Ehegerichts-Satzungen, für die Stadt Bern und Dero Lande, Jänner 1787

Peter Wälti, Münsingen

Das Geborenwerden von Unehelichen war in alter Zeit eine Katastrophe, am schlimmsten wohl für das Kind, das zeitlebens benachteiligt war, am zweitschlimmsten für die Mutter, besonders im Wiederholungsfalle.

Die Ehegerichts-Satzungen des einstigen Staates Berns, die von Zeit zu Zeit erneuert wurden, zeigen auf, welche rechtlichen Folgen sie zu tragen hatten.

Während zum Beispiel die bis 1743 erstellten Ausgaben noch sehr umständlich und unübersichtlich verfasst wurden, weht in den «Ehegerichts-Satzungen, für die Stadt Bern und Dero Lande, 1787» bezüglich des Aufbaus schon ein etwas modernerer Wind, weshalb ich diese als Grundlage für meinen Bericht ausgewählt habe. Bei wesentlichen Abweichungen am Gesetzestext füge ich auch den entsprechenden Artikel der Ausgabe von 1743 bei. Damit der Bericht auch für uns Heutige ohne Mühe lesbar ist, habe ich die betreffenden Artikel dem heutigen Sprachgebrauch angeglichen und teilweise zusammengefasst.

Artikel VIII; Schwängerung und Paternitäts-Ansprüche von ledigen Frauen

1. Bekanntmachung einer vorehelichen Schwangerschaft

1787: Eine unverheiratete und schwangere Frau soll ihre Schwangerschaft sofort oder spätestens im siebenten Monat dem Richter oder Pfarrer ihres Wohnortes mitteilen. Sie hat zudem die Umstände, die Zeit und den Ort, wo sie geschwängert wurde, sowie den Vater des Kindes bekannt zu geben.

Diese Anzeige soll sofort dem für das Verhör des Angeklagten maßgebenden Chorgericht des Vaters übermittelt werden. Wenn er die Klage abweist, sollen zwei ehrbare Männer aufgeboden werden, welche die Mutter während der Genist (Geburt) ihres Kindes verhören sollen. Ihre Anzeige sowie das Verhör sollen im Chorgerichtsmanual eingeschrieben werden.

Wird die Frist von sieben Monaten versäumt, ist der Angeklagte frei und die Klage

Ehegerichts-Satzungen,

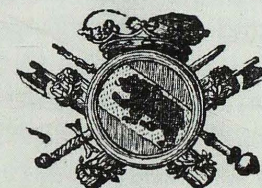
für

die Stadt Bern

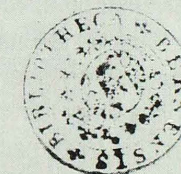
und

Dero Lande.

Beschlossen und erkannt den 25. Jänner 1787.



B E R N,



gedruckt in der Hochobrigkeitlichen Buchdruckerey.

1787.

H. 11. 168

Erste Seite der «Ehegerichts-Satzungen, für die Stadt Bern und Dero Lande, 1787»

wertlos. Wenn die Klägerin jedoch ein gesetzliches Eheversprechen oder eine von zwei ehrbaren Zeugen bestätigte Vaterschaft oder andere wichtige Gründe vorbringen kann, können diese zum Entscheid dem Oberen Ehegericht überwiesen werden.

1743: Wenn eine ledige Weibsperson schwanger ist, soll sie dies dem Chorgericht ihres Wohnortes oder dort, wo sie dient, anzeigen, damit der Vater zur Rede gestellt werden kann. Wenn er nicht geständig ist, wird die Angeklagte während ihrer Geburtsschmerzen von zwei benachbarten Männern entsprechend befragt. Wenn die Schwangere diese Befragung verhindert, wird ihr später kein Glaube mehr geschenkt, und das Kind bleibt ihr. In diesem Fall erhält es den Namen und das Bürgerrecht der Mutter.

2. Organisation der Geburtsmänner bzw. «Genistmänner» und der Hebamme

1787: Bei herannahender Geburt sollen sich die Hebamme des Ortes und die zwei vom Chorgericht delegierten Männer bei der Gebärenden einfinden. Verheimlicht sie die Geburt, so verliert sie alle Ansprüche, und das Kind bleibt ihr mit allen Folgen.

3. Befragung der gebärenden Mutter

1787: Während ihrer Geburtsschmerzen soll sie von den beiden Geburts-Männern ermahnt werden, den wirklichen Vater nach ihrem besten Wissen und Gewissen mitzuteilen. Das Resultat soll unverzüglich schriftlich festgehalten werden.

1743: Wenn eine solche Dirne während ihren Geburtswehen einen anderen als den vorher Beschuldigten als Vater angibt, ist ersterer von der Anklage befreit. Der während den Geburtswehen genannte Vater wird seine Aussage unter Eid ablegen müssen, während die Dirne ohne Gnade an das Halseisen gelegt werden soll.

Wenn die Dirne während ihrer Niederkunft einen aus einem anderen Kanton stammenden Eidgenossen als Vater nennt und dieser sich fortgemacht hat, ist die Mutter schuldig, mit dem Kind dem Vater nachzugehen und diesen in seiner Heimat zu suchen.

Wenn sie den Vater nicht findet und sie belegen kann, dass sie vom Richter jenes Wohnortes abgewiesen wurde, soll das Kind den Namen und den Heimatort der Mutter erhalten und nötigenfalls von der entsprechenden Gemeinde erhalten und versorgt werden.

Ist jedoch ein solcher Vater kein Eidgenosse, sondern ein Landesfremder, wird das Chorgericht den Fall dem Oberen Ehegericht überweisen. Es entscheidet, ob die Mutter samt dem Kind dem Vater nachzusenden sei oder nicht.

X.

(1743)

Wie in Hurey- und Ehebruchs-Sachen zu verfahren.

Ann eine Weibs-Persohn sich schwangeren Leibs befunde, soll selbe vor dem Richter oder Chor-Gricht des Orths, da sie wohnend, oder dienend sich aufhaltet, ihre Schwangerschaft, und zugleich den Batter ihres unter dem Herzen tragenden Kinds, anzeigen, damit, aus dessen Verordnung, der zum Batter angegebene deswegen bescheiden, zu Red gestossen, und wann er der Anklag nicht geständig, so weit möglich, beendigte, oder ehrliche benachbarte Manns-Persohnen, sich bey ihrer Genist einfinden, und alsdann über die Warheit ihrer Anklagt, in ihren Geburts-Schmerzen, examiniert, damit der wahre Batter an Tag gebracht werden könne; In dem heiteren Verstand, daß, falls die Weibs-Persohn die Angebung des Batters vor oder in der Genist unterliesse, ihra nachwärts kein Glauben hengemessen, und dafern der Batter die angebene That nicht freywillig bekennete, ihme deswegen kein Eyd zugemuthet, sondern in diesem Fall ein solcher entlassen, und das Kind einzig von der Tirnen erhalten werden. Derselben Straff aber Unserem Täglichen Rath überlassen seyn solle; Der ferneren Meynung, daß in solchem Fall danyumahlen das Kind den Namen der Mutter tragen, in der Mutter Heymath kein Bürgerrecht haben, auch von der Mutter erhalten, und ohnvermögenden Falls von derjenigen Gemeind, da die Mutter anheimsch, verpflogen werden.

«Der Statt Bern Chorgerichts-Satzung, 1743», Art. X

4. Anklage des Vaters und Gerichtsort

1787: Nach der Geburt soll das Chorgericht die Geburtsaussage der Klägerin innerhalb von vierzehn Tagen dem angeklagten Vater, sofern er sich in unserem Land aufhält, mitteilen. Der Klägerin ist freigestellt, ihre Anklage am Ort der Anzeige oder am Ort der Geburt des Kindes anzutreten. Sie soll jedoch ihren Entschluss dem entsprechenden Gericht mitteilen.

5. Überweisung der Anklage an das Obere Ehegericht

1787: Ist der Angeklagte geständig, ist die Angelegenheit dem Oberen Ehegericht zu melden. In diesem Fall wird das Kind dem Vater zugesprochen, und es erhält seinen Namen sowie auch seinen Heimatort. Das Kind soll jedoch während der ersten sechs Monate von der Mutter erhalten und gepflegt werden. Als Entschädigung soll ihr der Kindsvater sechs Kronen Ammenlohn (ungefähr 600 Franken von 2007) sowie die übrigen Kosten vergüten. Hierauf soll die gesetzliche Bestrafung der Fehlbaren festgesetzt werden.

Ist der Angeklagte nicht geständig, soll ihn die Klägerin innerhalb dreier Monate nach der Geburt in gewohnter Weise vorladen lassen. Unterlässt sie dies, bleibt das Kind ihr, es sei denn, dass dem Richter erhebliche Gründe dieser Unterlassung vorliegen.

6. Vorgehen beim Prozess am Oberen Chorgericht

1787: Bei einer neuen Beurteilung soll zuerst die Klägerin ihre Anklage vorbringen und alle Fragen der Richter und der Gegenpartei deutlich beantworten. Der Angeklagte soll

5°) Ist der Beklagte der Anklage geständig, so wird die Sache an das Obere Ehegericht einberichtet, und ihm das Kind, Namens, Heimats und Erhaltung halben, zugesprochen; doch soll die Mutter solches sechs Monat lang erhalten und besorgen,

Chorgerichts-Satzung, 1787, Art. VIII § 5

die Klage und die Fragen der Richter ebenfalls klar und deutlich beantworten, es sei denn, dass er diese abstreiten oder nur erläutern wolle. Stimmt die Aussage der Klägerin nicht mit der bei der Geburt ihres Kindes gemachten überein, wird ihr kein Glaube mehr geschenkt, und das Kind bleibt ihr. Hat die Klägerin jedoch alles geleistet, was ihr das Gesetz zum Beweis ihrer Klage vorschreibt, so wirkt sich dies zu ihren Gunsten aus. Wenn der Angeklagte auf seiner Verneinung beharrt, bleibt ihm das Recht offen, zu beweisen, dass sich die Klägerin eines unzüchtigen und schändlichen Lebens schuldig gemacht hat oder dass sie wegen eines anderen Lasters durch richterliches Urteil als ehrlos erklärt worden wäre.

In diesen erwiesenen Fällen wird der Angeklagte freigesprochen, und das Kind bleibt der Mutter mit allen Folgen.

7. Vaterschaftsklage gegen einen Verstorbenen

1787: Gegen einen Verstorbenen kann keine Vaterschaftsklage erhoben werden, es sei denn, es liege von ihm eine eigenhändig geschriebene Erklärung vor oder dass zwei Zeugen innerhalb sechs Wochen nach seinem Tod seine mündliche Erklärung bezeugen. Der Verstorbene muss damals jedoch bei guten Sinnen und vollkommener Vernunft gewesen sein.

Eine Dienstmagd kann gegen einen noch nicht 16-jährigen Sohn des Hauses keine Vaterschaftsklage erheben.

Ebenso kann eine über 24-jährige Frau gegen einen noch nicht 16-jährigen Knaben keine Vaterschaftsanklage erheben.

8. Zuteilung des Kindes

1787: Wird das Kind einem mittellosen Vater zugesprochen, kann das Obere Ehegericht die Mutter verurteilen, sich an seinem Unterhalt zu beteiligen. Sind beide mittellos oder bleibt das Kind einer mittellosen Mutter, ist die entsprechende Heimatgemeinde des Vaters oder der mittellosen Mutter verpflichtet, für den Bastard ganz oder teilweise aufzukommen.

9. Nichterscheinen des Vaters vor Chorgericht

1787: Erscheint ein angeklagter Vater trotz Vorladung nicht vor dem Chorgericht, wird der Fall dem Oberen Ehegericht überwiesen. Erscheint er dort aufgrund von zwei Vorladungen ebenfalls nicht, wird das Nichterscheinen als Eingeständnis der Klage angesehen und nach Paragraph 5 behandelt.

10. Fremde und/oder abwesende Angeklagte

1787: Ist der Angeklagte außerhalb des Landes oder an einem unbekanntem Ort, dann sollen die Geburtsaussagen der Mutter dem Oberen Ehegericht unterbreitet werden. Dieses leitet die Anklage an den Beklagten weiter und bestimmt einen Termin für deren Beantwortung. Ist er geständig oder liegen Beweise gegen ihn vor, wird er nach Paragraph 5 verurteilt.

Im gegenteiligen Fall wird gemäß Paragraph 9 vorgegangen. Das gleiche gilt analog für Soldaten.

Ist sein Aufenthalt unbekannt oder befindet er sich in fremdem Kriegsdienst, wird ihm nach dreimaligem erfolglosem Aufruf von den Kanzeln das Kind aufgebürdet.

Ist der Angeklagte oder die Anklägerin von einem anderen Kanton, soll der Fall sofort an das Obere Ehegericht überwiesen werden.

Ist der Angeklagte ein Landesfremder und die Klägerin eine Hiesige, soll der Angeklagte vom Oberen Ehegericht oder von einem Amtmann des Ortes mit Arrest belegt werden. Wenn er für den Unterhalt des Kindes aufkommen kann und will, soll er das gleiche Recht wie ein Einheimischer erhalten. Kann oder will er dies nicht tun, wird er nebst der gesetzlichen Strafe für immer des Landes verwiesen werden.

Wenn er erklärt, die Geschwängerte heiraten zu wollen, soll die Ehe ohne Verzug vollzogen werden. Danach ist es ihm freigestellt, mit seinem Ehefrau wegzuziehen oder sich innerhalb von sechs Monaten um ein Bürgerrecht im Lande umzusehen. Kann er nach Ablauf dieser Frist keinen Bürgerbrief vorweisen, soll er samt Weib und Kind fortgewiesen werden. In beiden Fällen bleibt das Kind der Mutter, und sie wird zudem mit einer gesetzlichen Strafe belegt.

11. Anwendungsbereich des Gesetzes bezüglich der Klägerin

1787: Dieses Gesetz gilt ebenfalls für Frauen, die seit Jahr und Tag nicht mit ihrem Ehemann zusammen leben, es sei denn, der Ehemann befinde sich nicht aus eigenem Willen an einem fremden Ort oder im Ausland. Bei Ehebruch wird der Frau das Recht auf den Eid abgesprochen.

Literatur: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 44. Jahrgang 1982, Heft 2: Illegitimität im ländlichen Bern des 18. Jahrhunderts, von Brigitte Schnegg, Bern

Ist der Beklagte ein Landesfremder, und die Klägerin eine hiesige Angehörige, so soll er auf derselben Anzeige hin, in der Hauptstadt von dem Obern Ehegericht, auf dem Lande aber von dem Amtmann des Orts, mit Arrest belegt, oder auch nach den Umständen, die alsobald an das Obere Ehegericht einzuberichten sind, gefänglich eingezogen werden; es sey denn, daß er für die Erziehung und Erhaltung des Kindes, falls ihm solches zugesprochen würde, genugsame Bürgschaft stelle; dannzumal ihm in Verführung der Procebur das gleiche Recht, wie dem Einheimischen, zu statten kommen soll. Würde er aber eine solche Bürgschaft nicht leisten wollen, oder nicht können, so soll er über die gesetzliche noch mit mehrerer Strafe, je nach den Umständen, und des Obern Ehegerichts Erkenntniß angesehen, und auf immer des Landes verwiesen werden.

Würde er hingegen die geschwängerte zu ehelichen sich erklären, so soll die Ehe ohne Verzug vollzogen, dem Ehemann dann freigestellt werden, entweder mit seinem Ehefrau wegzuziehen, oder sich innert sechs Monaten um ein Bürgerrecht im Lande umzusehen, und dafür indessen Bürgschaft zu stellen. Kann er aber nach Verlauf dieser Zeit den Bürgerbrief nicht vorweisen: so soll er, ohne Verlängerung der Toleranz, samt Weib und Kind fortgewiesen werden.

«Der Statt Bern Chorghrichts-Satzung, 1787», Art. VIII § 10

Bruno Köpp: Ist er Wagners Urenkel?

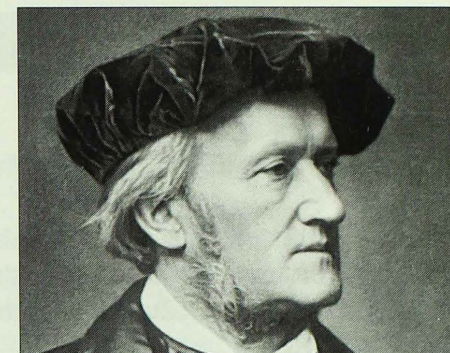
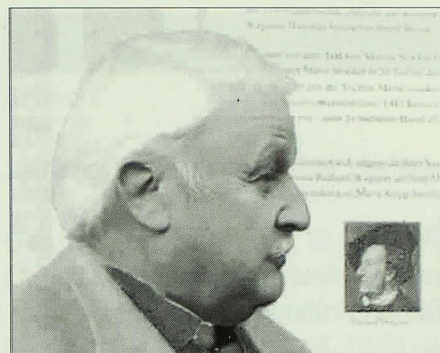
Hugo Bischof, Luzern

"Als Bruno Köpp mein Büro betrat, traf mich fast der Schlag; es war, als sei Richard Wagner wieder auferstanden", sagt Ueli Habegger. Der heutige Leiter des Ressorts Denkmalpflege und Kulturgüterschutz bei der Stadt Luzern war bis vor kurzem Chef des Ressorts Museen und somit auch für das Richard-Wagner-Museum auf Tribschen zuständig.

"Die gleiche gebogene Nase, die gleiche Physiognomie, der gleiche leicht untersetzte Körperbau": Die äusserliche Ähnlichkeit zwischen dem 66-jährigen Köpp und dem berühmten Komponisten, der von 1866 bis 1872 in Luzern lebte und hier unter anderem Teile seines Hauptwerks "Der Ring des Nibelungen" schuf, ist laut Habegger "fast schon unheimlich". Dass dies vielleicht nicht zufällig ist, hatte Habegger schon 2005 in einer kleinen Ausstellung im Luzerner Wagner-Museum angedeutet. Thema war damals die enge Beziehung Wagners zu seiner Haushälterin Verena Weidmann (1832-1906), Köpps Urgrossmutter. Zwar war Verena Weidmann mit dem aus Gunzwil stammenden Jakob Stocker verheiratet, aber möglicherweise hatte sie mit Wagner eine Liebschaft. Wagner nannte sie in Briefen liebevoll "Vreneli" und nahm sie mit auf diverse Reisen in europäische Städte.

Am 22. Februar 1872 - als 40-Jährige - brachte "Vreneli" auf Tribschen ein Mädchen zur Welt: Maria. Kurz darauf wurde das Neugeborene mit einem Kahn über den See zu einem Bauern gebracht, wo es aufwuchs. Hatten Wagner und seine Haushälterin also ein "unziemliches" Verhältnis? Mussten sie etwas vertuschen? Wurde das Baby deshalb bei Nacht und Nebel weggeschafft?

So oder so, Fakt ist: Maria ist Bruno Köpps Grossmutter. Und Fakt ist ebenfalls: Wagner hatte einige Liebschaften. "Er hatte eine enorme erotische Ausstrahlung", sagt Armin Trösch, Präsident der Schweizerischen Richard-Wagner-Gesellschaft. Gut möglich also, dass Wagner auch mit Verena Weidmann eine Liebschaft hatte und Maria - das weggeschaffte Neugeborene - Wagners uneheliche Tochter war.



Bruno Köpp (66) ist Richard Wagner wie aus dem Gesicht geschnitten. Nun will er Gewissheit haben.

Köpp will DNA-Test machen

Köpp, der als Architekt mit seiner Familie im appenzellischen Teufen lebt, möchte nun Gewissheit darüber haben, ob Wagner sein Urgrossvater war. Dazu muss Köpp einen DNA-Test durchführen. Zu diesem Zweck hat er vor kurzem ein goldenes Armband, das von seiner Grossmutter Maria benutzt wurde, bei einer Expertin deponiert. Die Gewebespuren, die sich darauf befinden, können mit einer Gewebespur Wagners verglichen werden. Das Luzerner Wagner-Museum würde die Totenmaske Wagners zu diesem Zweck wohl zur Verfügung stellen, sagt die stellvertretende Museumsleiterin Jutta Schubert.

Er wolle "kein Kapital schlagen" aus seiner wahrscheinlichen Nachkommenschaft von Wagner, sagt Köpp. Er wolle einfach Gewissheit über seine Herkunft haben. Der Architekt betont: "Ich behaupte nicht, dass ich Wagners Urenkel bin", sagt Köpp. Aber vieles deute auf die illustre Herkunft hin, nicht zuletzt die musische Begabung, die er und seine Geschwister geerbt hätten. Köpp schmunzelt: "Meine Frau sagt oft: 'Typisch Wagner', wenn ich mich mal wieder etwas speziell benehme."

Nach offizieller Lesart der Wagner-Erben gibt es keine illegitimen Kinder Wagners. Was also sagt die offizielle Wagner-Familie zu ihrem möglichen neuen Mitglied? "Von diesem Gerücht habe ich auch schon gehört", sagt Wagner-Enkelin Verena Lafferentz-Wagner. Gegen eine Beweisführung hätte sie nichts einzuwenden. Übrigens: Verena Lafferentz-Wagner ist nach Verena Weidmann benannt worden, Köpps Urgrossmutter.

Erschienen in "Neue Luzerner Zeitung" am 8. 1. 2007

Tätigkeitsprogramm

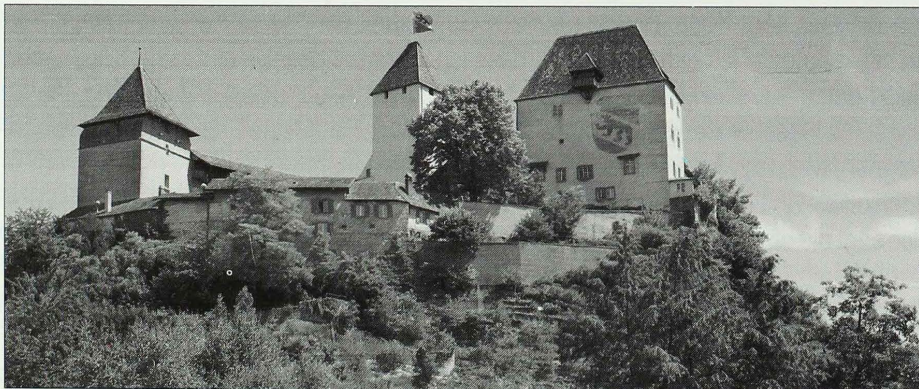
Dienstag 15. Januar 2008, 19.00 Uhr, Restaurant Beaulieu, Erlachstr. 3, 3012 Bern:
Vortrag von Heinz Balmer: **Zur Fundgeschichte der Fröhmenschen - unsere
frühesten Vorfahren**

Samstag, 9. Februar 2008, 14.00 Uhr, Restaurant Beaulieu: **Hauptversammlung
GHGB**

Dienstag, 11. März 2008, 19.00 Uhr, Restaurant Beaulieu: Vortrag von Paul König-
Hertig: **Berner kulturhistorische Skizzen - 5 Thesen**

Dienstag, 15. April 2008, 19.00 Uhr, Restaurant Beaulieu: Vortrag von Rolf
Burgermeister: **Die Freiburger Auswanderer nach Punta Arenas im Süden
Patagoniens**

Samstag, 17. Mai 2008: **Frühjahrsausflug ins Schloss Burgdorf**



Schloss Burgdorf

Foto Hans Wüthrich

Dienstag, 17. Juni 2008, 19.00 Uhr, Restaurant Beaulieu: Vortrag von Paul
Hostettler: **Täuferium im Grenzgebiet zwischen deutscher und welscher
Schweiz**

Samstag, 20. September 2008: **Herbstausflug nach Hasle-Rüegsau**

Dienstag, 7. Oktober 2008, 19.00 Uhr, Restaurant Beaulieu: Vortrag von Joseph M.
Galliker: Thema noch offen

Dienstag, 18. November 2008, 19.00 Uhr, Restaurant Beaulieu: Vortragsthema noch
offen

Dienstag, 9. Dezember 2008, 19.00 Uhr, Restaurant Beaulieu: Vortragsthema noch
offen

Gäste sind jeweils herzlich willkommen

Das topaktuelle Tätigkeitsprogramm der GHGB
sowie Kurzzusammenfassungen vergangener Anlässe finden Sie stets auf

www.ghgb.ch

siehe unter Anlässe

Ans Licht geholt

Therese Metzger, Münsingen

Diese wunderschön blumig formulierten Texte fand ich beiläufig bei meinen Forschungen im Kirchenrodel K 2 von Blumenstein im Jahre 1739. Leider führte der Autor dieser für GenealogInnen so wertvollen Zeilen nur kurze Zeit das Pfarramt in dieser Kirchgemeinde aus...

Seite 249

April den 23. Ist begraben Anthi Ruffener
der alte, Lahme u. immer schier un-
brauchbare Chorrichter. aetatis 77/85 natus
1654 Jan. der den 21. Im Tenn einen fall gethan
u. 1/4 stund hernach gestorben, ohne da-
von anzeig zu thun; Mann fand ihn
so viel als tod im Tenn, nach angemerktm
fall. War 46 jahr Chorrichter sein Lebtag aber nit 1 stund lang krank.

April den 23. Ist begraben, dieß Ruffener
der alte, Lahme u. immer schier un-
brauchbare Chorrichter. aetatis 77. natus
1654 Jan. der den 21. Im Tenn einen fall gethan
u. 1/4 stund hernach gestorben, ohne da-
von anzeig zu thun; Mann fand ihn
so viel als tod im Tenn, nach angemerktm
fall. War 46 jahr Chorrichter sein Lebtag
aber nit 1 stund lang krank.

Jul. den 12. Ist beerdiget Anna Zimmermann
die Rod. Zimmermans Tochter, der in dem
Baurenkrieg das leben verlohren, seinen kin-
deren aber das Burgerrecht zu Bern
darmit gewonnen; Sie zwar Christen Stal-
ders von Blumenstein hinderlassne Witt. gab für über
100. jafe alt zu seyn, erwarb aber in
so langer zeit nichts als ein unerkant
Hertz u. elend end zur Warnung der le-
benden.

Jul. den 12. Jst beerdiget Anna Zimmermann
ward Rod. Zimmermans Tochter, der in dem
Baurenkrieg das leben verlohren, seinen kin-
deren aber das Burgerrecht zu Bern
darmit gewonnen; Sie zwar Christen Stal-
ders von Blumenstein hinderlassne Witt. gab für über
100 jahr alt zu seyn, erwarb aber in
so langer Zeit nichts als ein unerkant
Hertz u. elend end zur Warnung der le-
benden.

Seite 250

Mertz den 7. Begrabte man Peter Wenger natus 1656
den 23. Mertz ist also dieser so genante
Bad Peter nach 85 jähr im bösen sünden Dienst
gählings abgeschnitten worden da er kein Tag krank
gelegen. Gehör und sprach (so er gegen Gottes Wort
u. amt sehr missbraucht) ward mit dem leben so
unversehens erstrickt; jungen u. alten
zum scharpfen Busspiegel.

Feb. 27. Ist begraben Hans Röhliberger
 ein Hintersäss von Höchstetten 36 Jahr alt
 die fürbitt ward erst angezeigt, samt
 krankheit, da der Tod auff der Zungen sass

Seite 250

Feb. den 27. Ist begraben Hans Röhliberger
 ein Hintersäss von Höchstetten 36 Jahr alt
 die fürbitt ward erst angezeigt, samt
 krankheit, da der Tod auff der Zungen sass.

Restaurant „Anker“ Münsingen

Samstag, den 15. Februar 1936

Schweinspfeffer

mit Unterhaltung

21)1

Freundlich ladet ein: Familie Krähenbühl

Inserat im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen 1936

Mutationen

Eintritte

Gehri René	Gartenweg 5	3053 Münchenbuchsee
Hubschmid Stefan	Beaulieustrasse 49	3012 Bern
Jecker-Geiser Hanspeter	Fulenbachweg 4	4132 MuttENZ
Luckmann Martha	Normannenstrasse 25	3018 Bern
Wassilevski Simone	Engestrasse 3	3015 Bern

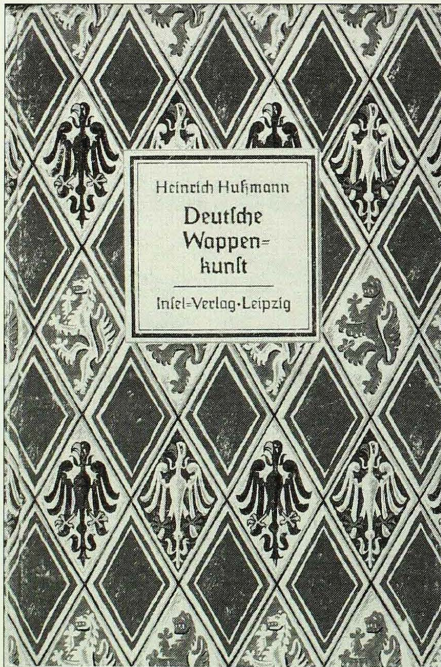
Austritte

Sommer Widmer Nicole	Käseriweg 8	3035 Frieswil
Stauffer Friedrich	Thunstrasse 128a	3074 Muri

Deutsche Wappenkunst (Teil 1)

Heinrich Hussmann/Andreas Blatter

In lockerer Folge werden hier einzelne Seiten aus dem Büchlein "Deutsche Wappenkunst" von Heinrich Hussmann, erschienen im Insel-Verlag, Leipzig, wiedergegeben. Das genaue Jahr der Drucklegung dieser grösstenteils historischen Zeichnungen lässt sich leider nicht genau eruieren, dürfte aber während des zweiten Weltkrieges - um 1940 - erfolgt sein. Diese Annahme drängt sich bei der prominenten Darstellung des Reichsadlers auf Seite 32 auf. Keine Druckerei hätte wohl nach Kriegsende gewagt, ein solches Büchlein im grossen Stil zu drucken...

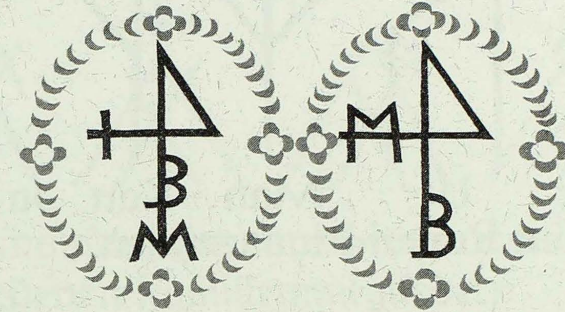


Buchdeckel des handlichen Büchleins

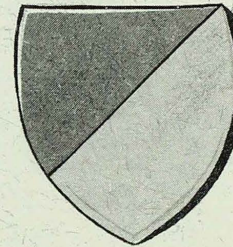


Darstellung des Reichsadlers

DIE HAUSMARKEN oder Hofzeichen sind alte Zeichen des Bauern



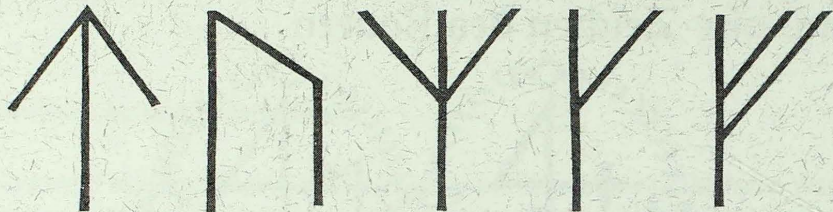
Sie sind als Familiensymbole weitaus früher entstanden als die Wappen, die ursprünglich nur Zeichen des Kriegers waren.



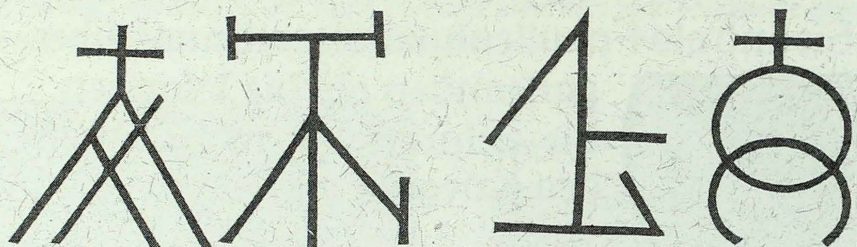
Die Hausmarken wurden freistehend und seit dem 14. Jahrhundert auch in Wappen geführt. Neben den bäuerlichen Hausmarken gibt es auch alte Berufs- und Warenzeichen gleicher Art. Die alten Hauszeichen werden von der Runenschrift unserer nordischen Vorfahren abgeleitet.



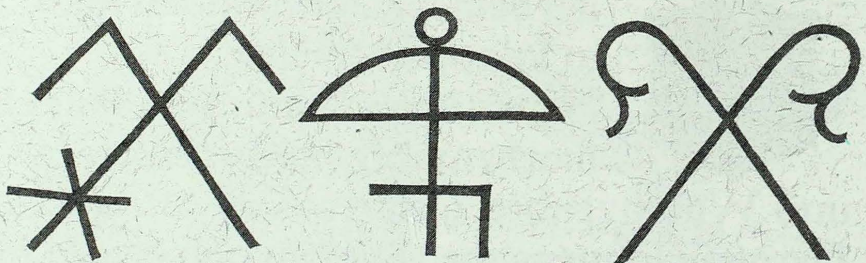
DIE RUNEN ALS HAUSZEICHEN



1.) Tyr Ur Man Kan Ja Rune
sind reine Runen=Hauszeichen



2.) Runenformen
als Hauszeichen mit geometrischen Zutaten



3.) Runenformen
als Hauszeichen mit symbolischen Zutaten

RUNEN ALS HAUSZEICHEN



4.) Abwandlungen eines Hauszeichens bei
verschiedenen Familienmitgliedern



ELTERNPAAR



5 KINDER

5.) Runenformen
als Hauszeichen mit Buchstaben des ABC
und ihre Anwendung innerhalb einer Sippe

Schiefertafel

Fragen, tauschen, anbieten, suchen, informieren, klatschen, beschweren, loben

Das ab Seite 35 beschriebene Wappenbüchlein "Deutsche Wappenkunst" von Heinrich Hussmann - gedruckt auf schmuckes Hadernpapier - lässt sich antiquarisch unter anderem unter www.zvab.ch, mehrfach beziehen! Es hat aber nur solange es hat...

Deutsche Bezeichnung von anderssprachigen Schweizer Orten:

http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_deutscher_Bezeichnung_Schweizer_Orte oder http://www.sok.ch/index___id=woerterlisten!

Adressen GHGB

Präsident	Guido Gerber Könizbergstr. 61, 3097 Liebefeld	031 971 32 67
Vizepräsident/Kassier	Peter Lauener Mösliweg 30, 3098 Köniz	079 285 25 53 lauener.peter@bluewin.ch
Auskünfte	Hans Minder Oberdorf, 3438 Lauperswil	034 496 75 93 minder@bluewin.ch
Protokollführer	Huldrych Gastpar Cyrostr. 10, 3006 Bern	031 351 51 56 gastpar.hr@bluewin.ch
Mitteilungsblatt/ Webmaster	Andreas Blatter Belpbergstr. 38a, 3110 Münsingen	031 721 41 71/079 653 23 66 abl@andreasblatter.ch
Beisitzer	Walter Eichenberger Herzogstr. 9, 3400 Burgdorf	034 422 33 07
Bibliothekar	Peter Wälti Forellenweg 22, 3110 Münsingen	031 721 37 78 p.waelti@bluewin.ch
Internet-Adresse	www.ghgb.ch	
Projektleiter GHGB	Walter Sommer 3937 Baltschieder	027 946 38 41 walter.sommer@swissonline.ch
Post-Konto	Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern GHGB	30 - 19966-5

Antrag auf Mitgliedschaft

Heraustrennen oder fotokopieren und einsenden an: Peter Lauener, Mösliweg 30,
3098 Köniz

Ich möchte der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern GHGB beitreten:

Name

Ledigname (bei Frauen)

Vornamen

Beruf

Heimatort(e)

Geburtsdatum

Adresse

PLZ

Ort

Telefon privat

Telefon mobile

E-mail

eigene Homepage

Forschungsgebiete

Ort, Datum

Unterschrift